



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR)

vom 2. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Art. 1
Traktanden	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 4
Rügepflicht	Art. 5
Öffentlichkeit; Medien	Art. 6
Eröffnung der Versammlung	Art. 7
Versammlungsleitung	Art. 8
Eintreten	Art. 9
Beratung	Art. 10
Ordnungsanträge	Art. 11
Schluss der Beratung	Art. 12

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14
Beschlussfassung	Art. 15
Verfahren	Art. 16
Bereinigung	Art. 17

1.3 Protokoll

Protokollführungspflicht	Art. 18
Inhalt	Art. 19
Öffentlichkeit; Genehmigung	Art. 20

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen	Art. 21
Stimm- und Wahlausschuss	
a Einsetzung	Art. 22
b Amtsdauer; Zusammensetzung	Art. 23
c Aufgaben	Art. 24
Wahl- und Abstimmungslokale	Art. 25
Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen	Art. 26
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	Art. 27
Gemeinsamer Wahlmaterialversand	Art. 28
Parteienfinanzierung	Art. 29

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen	Art. 30
Zustellung des Wahlmaterials	Art. 31
Stimmabgabe	Art. 32

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 33
Anforderungen	Art. 34
Vertretung der Gruppierung	Art. 35
Kandidierende	Art. 36
Wählbarkeit	Art. 37
Prüfung	Art. 38
Änderung, Bereinigung	Art. 39
Listen; Ordnungsnummer	Art. 40
Publikation	Art. 41

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 42
Amtliche Wahlzettel	Art. 43
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 44

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit	Art. 45
Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 46
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Art. 47
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 48

B. Besondere Vorschriften

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich	Art. 49
Wahl des Gemeindepräsidiums	
a Voraussetzungen	Art. 50
b Stille Wahl	Art. 51
c Zweiter Wahlgang	Art. 52
d Sitzanrechnung	Art. 53
Ersatzwahlen; Grundsatz	Art. 54
Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums	Art. 55
Neuwahl des Gemeindepräsidiums	Art. 56
Ermittlung des Ergebnisses	Art. 57
Stille Wahl	Art. 58

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	Art. 59
Listenverbindungen	Art. 60
Stille Wahl	Art. 61
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 62
Bereinigung der Wahlzettel	Art. 63
Zusatzstimmen	Art. 64

Verteilungszahl	Art. 65
Sitzverteilung	Art. 66
Verteilung Restmandate	Art. 67
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Art. 68
Gewählte	Art. 69
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	Art. 70
Ergänzung der Listen	Art. 71
Ergänzungswahlen	Art. 72
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 73

III. Wahlen durch Behörden

Verfahren	Art. 74
Wahlart	Art. 75
Restamtsdauer	Art. 76

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	Art. 77
Strafbestimmungen	Art. 78
Inkrafttreten	Art. 79
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 80

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen das folgende

Wahl- und Abstimmungsreglement

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 1¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a* im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeindefrechnung zu beschliessen;
- b* im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
- c* auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d* wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 3¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht geregelte Verfahrens-
fragen; Rechtsfragen

Art. 4¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindefschreiberin oder dem Gemeindefschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht

Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit;
Medien

Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz².

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Eröffnung der Versammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a eröffnet die Versammlung,
- b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Versammlungsleitung

Art. 8 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung eröffnet die Versammlung (Art. 7) und

- a erteilt das Wort,
- b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Eintreten

Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Beratung

Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit höchstens drei Mal das Wort erteilt. Die Redezeit ist beschränkt auf höchstens zehn Minuten für das erste und auf höchstens je fünf Minuten für allfällige weitere Wortbegehren.

Ordnungsanträge

Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,

- a die Beratung zu schliessen,
- b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
- c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen
- d die Versammlung zu unterbrechen,
- e die Versammlung abzubrechen.

Schluss der Beratung

Art. 12 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
- c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz

Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Vorbereitung der Abstimmung

Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erläutert das Abstimmungsverfahren und

gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Beschlussfassung

Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Versammlung.

³ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

⁴ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

Art. 16 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung

a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;

b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;

c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;

d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;

e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Bereinigung

Art. 17 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

1.3 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 18 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 19 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person;
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d* die Reihenfolge der Traktanden;
- e* die Anträge;
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5;
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- j* die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 20 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenvahlen

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und
b die sieben Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt.

Stimm- und Wahlausschuss
a Einsetzung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat ist für die Bestellung der ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss Artikel 53 und 55 der Gemeindeverfassung Heimberg zuständig.

² Er wählt die 36 ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss konstituiert sich selbst.

b Amtsdauer;
Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie unterliegen in Abweichung zu Art. 29 Abs. 1 Gemeindeverfassung Heimberg keiner Amtszeitbeschränkung.

² Die Zusammensetzung richtet sich nach der bei den letzten Gemeinderatswahlen gesamthaft erreichten Parteistimmenzahl.

c Aufgaben

Art. 24 ¹ Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und ermittelt das Ergebnis.

² Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Wahl- und Abstimmungslokale

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.

² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen	<p>³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.</p>
	<p>Art. 26 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Wahl- und Abstimmungslokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen</p> <p><i>a</i> Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;</p> <p><i>b</i> Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.</p>
	<p>² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.</p>
	<p>³ In den Wahl- und Abstimmungslokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p>
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	<p>Art. 27 ¹ Die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p>
	<p>² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.</p>
Gemeinsamer Wahlmaterialversand	<p>Art. 28 ¹ Die Teilnahme am gemeinsamen Wahlmaterialversand ist auf die Ortsparteien beschränkt, die bei einer Proporzwahl Kandidatinnen/Kandidaten (mindestens mittels Listenverbindung) stellen oder bei Majorzwahlen eine Kandidatin/einen Kandidaten (mindestens auf einem gemeinsamen Prospekt) unterstützen.</p>
	<p>² Parteien, die nicht an der Wahl teilnehmen, sind vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen.</p>
Parteienfinanzierung	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeinde finanziert die Ortsparteien jährlich mit einem Pauschalbeitrag gemäss dem von den Stimmberechtigten genehmigten Voranschlag.</p>
	<p>² Im Gemeindewahljahr bezahlt die Gemeinde den an den Gemeindewahlen teilnehmenden Ortsparteien den doppelten Beitrag.</p>
	<p>2.2 Urnenwahlen</p>
Anordnung von Wahlen	<p>Art. 30 ¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge</p>

spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.

Zustellung des Wahlmaterials **Art. 31** ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 16.00 Uhr des Vortages der Urnenöffnung bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe **Art. 32** ¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge **Art. 33** ¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens um 12.00 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

Anforderungen **Art. 34** ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Wahl unterzeichnen.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Gruppierung

Art. 35 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Kandidierende

Art. 36 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages vor dem Wahltag (zehntletzter Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit

Art. 37 Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Prüfung

Art. 38 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen, Bereinigungen **Art. 39** Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Listen; Ordnungsnummer **Art. 40** ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt durch Losziehung.

² Zuständig für die Auslosung ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. Sie oder er versieht jede Liste mit der zugelosten Ordnungsnummer.

Publikation **Art. 41** Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung **Art. 42** Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel **Art. 43** ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel **Art. 44** ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 45 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Stimm- und Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Stimm- und Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 46 ¹ Der Stimm- und Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Art. 47 Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

Art. 48 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

B. Besondere Bestimmungen

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 49¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie des Rechnungsprüfungsorgans durch die Gemeindeversammlung richtet sich nach den Artikeln 18 ff.

Wahl des
Gemeindepräsidiums;
a Voraussetzungen

Art. 50¹ Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt oder die bei einer Ersatzwahl (Art. 64 und 65) im Gemeinderat bereits vertreten ist, vorgeschlagen werden.

² Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und gleichzeitig in der Verhältniswahl für den Gemeinderat ein Mandat erzielt.

b Stille Wahl

Art. 51 Kandidiert nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 60 erfüllt, für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

c Zweiter Wahlgang

Art. 52¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn
a im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat oder
b eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, sie aber in der Verhältniswahl für den Gemeinderat kein Mandat erzielt hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

d Sitzanrechnung

Art. 53 Die Wahl als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident ist der entsprechenden Liste bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze als Sitz anzurechnen. Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten fällt das erste Mandat der Liste zu.

Ersatzwahlen;
Grundsatz

Art. 54 ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt.

³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Ersatzwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 55 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

² Wird die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 56.

Neuwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 56 ¹ Werden bei Ausscheiden der bisherigen Gemeindepräsidentin oder des bisherigen Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, kann auch eine Person gewählt werden, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört hat.

² Die Wahlvorschläge sind innert zehn Tage nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 54 Abs. 3) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

⁴ Die Neuwahl hat für den Rest der laufenden Amtsdauer keinen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderates.

Ermittlung des Ergebnisses **Art. 57** ¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die Artikel 50-52 gelten sinngemäss.

² Wird nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50 erfüllt, zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahl **Art. 58** Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlganges als gewählt erklärt.

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich **Art. 59** Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die sieben Mitglieder des Gemeinderates.

Listenverbindungen **Art. 60** ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahl **Art. 61** Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse **Art. 62** ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 45 und 46.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 63) ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl),
- d die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 63 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 64 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 65 Die Summe aller Parteistimmzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitzverteilung

Art. 66 ¹ Die Parteistimmzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen. Verbundene Listen (Listenverbindungen) gelten als eine Liste.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 65 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 67 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 66 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

⁴ Für Kommissionswahlen gilt dieses Verfahren sinngemäss.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 68 ¹ Ergibt die nach Artikel 66 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.

Gewählte

Art. 69 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen und
Ersatzkandidaten

Art. 70 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.

² Sie rücken im Fall Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ergänzung der Listen

Art 71 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als die Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zu nominieren.

² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 72 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

Art. 72 ¹ Macht die nach Artikel 71 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 73 Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Wahlen durch Behörden

Verfahren

Art. 74 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

Art. 75 Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Restamtsdauer

Art. 76 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 77 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Art. 78 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied der Stimmausschüsse mitzuwirken,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 79 Das Wahl- und Abstimmungsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 80 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 15.5.2000 (mit seitherigen Änderungen) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten haben das vorstehende Wahl- und Abstimmungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Wahl- und Abstimmungsreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Bern, 6. JAN. 2014

M. Fleisch